



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 19/2012 vom 27. Februar 2012

**Ordnung
über die Rechte und Pflichten der Studierenden
(Studierendenordnung)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 31.01.2012**

**Ordnung
über die Rechte und Pflichten der Studierenden
(Studierendenordnung)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 31.01.2012***

Auf Grund von § 10 Abs. 6 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung - StudierendenO) erlassen:

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichten der Studierenden

**Abschnitt II: Verfahrensregeln für die Vergabe von Studienplätzen
(Immatrikulation/Exmatrikulation)**

- § 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Allgemeines Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- § 5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Bachelor-Studiengänge
am Fachbereich Duales Studium
- § 6 Immatrikulationsverfahren
- § 7 Zulassung und Immatrikulation
ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen

Abschnitt III: Studienbewerber und Studienbewerberinnen

- § 8 Befristete Immatrikulation von ausländischen Studierenden
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Nebenhörer und Nebenhörerinnen/Gasthörer und Gasthörerinnen

Abschnitt IV: Sonderstudienformen

- § 13 Fern- und Teilzeitstudium
- § 14 Weiterbildende Studiengänge und Weiterbildungsangebote

Abschnitt V: Studiengangwechsel und Anrechnung von Studienleistungen

- § 15 Wechsel des Studienganges und der Studienform
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 22.02.2012.

Abschnitt VI: Lehrbetrieb und Belegung

§ 17 Lehrbetrieb

§ 18 Belegen von Lehrveranstaltungen und Modulen

Abschnitt VII: Coaching und Prüfungsberatung

§ 19 Beratung und Coaching

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 20 Fristen

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung trifft die nach § 10 Abs. 6 BerlHG erforderlichen Regelungen für die Studiengänge der HWR Berlin. Dies betrifft insbesondere das Verwaltungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen sowie Nebenhörer und Nebenhörerinnen, Gasthörer und Gasthörerinnen.

(2) Für die Laufbahnstudiengänge (Rechtspflege, Polizeivollzugsdienst, Auswärtiger Dienst) gelten die Vorschriften mit Ausnahme der §§ 3 bis 8 sowie §§ 10 bis 16 und nur insoweit, als sie beamtenrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet für die HWR Berlin die Hochschulleitung. Sie kann Einzelheiten in Richtlinien festlegen.

§ 2 Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierenden sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich mit Vorlesungsbeginn bzw. nach der Immatrikulation aufzunehmen und sich in ihrem Studium an die für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu halten sowie zielgerichtet auf einen Abschluss ihres Studiums in der Regelstudienzeit hinzuarbeiten.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studierende und Prüfungskandidaten und -kandidatinnen sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, der HWR Berlin personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen für Verwaltungszwecke anzugeben. Das Nähere regelt die Studierendendatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II: Verfahrensregeln für die Vergabe von Studienplätzen (Immatrikulation/Exmatrikulation)

§ 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium an der HWR Berlin setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang immatrikuliert ist und
2. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten bzw. einem gleich lautenden oder artverwandten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden hat,
3. für einen Bachelor-Studiengang:
 - 3.1 eine für den gewählten Studiengang im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder die Voraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllt und
 - 3.2 ggf. die nach der Studien- und Zulassungsordnung bzw. Vorpraktikumsordnung des gewählten Studienganges erforderliche praktische Vorbildung nachweist,
4. für einen Master-Studiengang:
 - 4.1 einen für den gewählten Studiengang an der HWR Berlin anerkannten ersten akademischen Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachweist; sollten 210 ECTS-Leistungspunkte erforderlich sein, wird dies in den Zugangsordnungen geregelt; eine Bewerbung ist jedoch nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 vor Erlangung des Bachelorabschlusses zulässig; erste akademische Abschlüsse, die keine ECTS-Leistungspunkte ausweisen, werden individuell geprüft;
 - 4.2 die in der Studien- und Zulassungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten weiteren Zugangsbedingungen erfüllt und
 - 4.3 ggf. die durch die jeweilige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erforderlichen Nachweise erbringt.

(2) Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen bestimmt sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere im Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG), der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) und nach der jeweiligen Zulassungsordnung des Studiengangs.

(3) Ergänzende oder abweichende Auswahl- bzw. Zulassungsvoraussetzungen sind für die folgenden Studienformen möglich:

- Duale Studiengänge,
- Bachelor-Fernstudiengänge,
- Weiterbildende Master- und Master-Fernstudiengänge,
- ganz oder teilweise fremdsprachige Studiengänge,
- Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen.

Ergänzungen und Abweichungen, insbesondere nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG, werden in den jeweiligen Studienordnungen oder Zulassungsordnungen geregelt.

§ 4 Allgemeines Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

(1) Bewerbungsanträge sind in der von der HWR Berlin bestimmten Form an die für den jeweiligen Studiengang zuständige Stelle zu richten. Die HWR Berlin veröffentlicht Vorgaben zur Bewerbungsform, Bewerbungsfristen und zu den ggf. mit einzureichenden Bewerbungsunterlagen auf ihrer Homepage.

(2) Beruflich qualifizierte Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Bachelor-Studiengänge müssen darüber hinaus folgende Nachweise erbringen:

a) mit fachgebundener Studienberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG: das Zeugnis über eine abgeschlossene und für den Studiengang geeignete Berufsausbildung sowie Nachweise über eine mindestens dreijährige Erfahrung in dem erlernten Beruf

b) mit allgemeiner Studienberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 BerlHG: das Zeugnis oder die Zeugnisse über die erfolgreiche Fortbildung

(3) Spätestens bei der Immatrikulation sind sämtliche Nachweise in Form beglaubigter Kopien oder durch Vorlage der Originalurkunden zu erbringen.

(4) Die Bewerbungsanträge für Bachelor-Studiengänge müssen für das Sommersemester jeweils bis 15. Januar und für das Wintersemester jeweils bis 15. Juli eines Jahres gestellt sein (Ausschlussfristen). Abweichende Fristen sind für Bachelor-Studiengänge zulässig, die in Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden oder bei denen die Stiftung für Hochschulzulassung beteiligt ist. Für Master-Studiengänge können abweichende Fristen in der jeweiligen Zulassungsordnung des Studienganges festgelegt werden. Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge kann der Akademische Senat der HWR Berlin abweichende Bewerbungsfristen festlegen. Maßgeblich für die fristgerechte Antragsstellung ist der Eingang bei der HWR Berlin. Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Bewerbungsantrag vollständig ist und die erforderlichen Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sind.

Sind nach Bewerbungsschluss noch Studienplätze verfügbar, so können Bewerbungsanträge nach Maßgabe freier Plätze noch bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn entgegengenommen werden

(5) Die Zulassung zu einem Master-Studiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass dieser Bachelorabschluss vor Beginn des Master-Studienganges erlangt wird und somit die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Soweit ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung wird im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss und die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(6) Hat ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin bereits an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland studiert, so sind zusätzlich Nachweise hinsichtlich der bisherigen Studienzeiten beizubringen.

(7) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die einen ausländischen Schul- oder Hochschulabschluss haben, können sich nur über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (UNI-ASSIST e.V.) bewerben. Ausgenommen hiervon sind Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, in denen ein abweichendes Verfahren in den Studiengangsordnungen festgelegt ist.

(8) Zugelassene Studienbewerber und Studienbewerberinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang, die dort genannte Studienform und das genannte Semester sowie gegebenenfalls unter der Bedingung, dass noch erforderliche Nachweise bis zur Immatrikulation vorgelegt werden. Für Studiengänge, die in englischer Sprache angeboten werden, wird der Zulassungsbescheid für Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus dem Ausland zusätzlich in englischer Sprache erteilt.

§ 5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Duales Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 BerIHG verfügt,
2. mit einer geeigneten Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den von der Dualen Kommission aufgestellten Grundsätzen entspricht, und
3. von dieser Ausbildungsstätte im Rahmen des Studiengangkontingents angemeldet worden ist.

(2) Bewerber und Bewerberinnen mit einem ausländischen Schulabschluss müssen diesen ggf. überprüfen lassen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Immatrikulationsverfahren

(1) Der Zulassungsbescheid berechtigt den Studienbewerber oder die Studienbewerberin, innerhalb der Annahmefrist die Immatrikulation (Einschreibung) vorzunehmen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich

- a) bei Bewerbern und Bewerberinnen aus Deutschland oder Europa mit Eingang der fälligen Gebühren und Beiträge innerhalb der Annahmefrist oder
- b) bei Bewerbern und Bewerberinnen außerhalb Europas mit Eingang der Annahmeerklärung.

In entgeltpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen kann der Eingang des fälligen Entgelts als Bedingung für die Immatrikulation festgelegt werden.

Bei Versäumnis der Annahmefrist wird die Zulassung unwirksam.

(3) Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) der Nachweis einer Krankenversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
- b) gegebenenfalls noch erforderliche Nachweise zu den Qualifikationsvoraussetzungen,
- c) für Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach § 4 Abs. 6 eine Exmatrikulationsbescheinigung, aus der sich der Grund der Exmatrikulation ergibt, bzw. eine Immatrikulationsbescheinigung und
- d) bei Immatrikulation an einer weiteren Berliner Hochschule (Doppelimmatrikulation) eine Erklärung darüber, an welcher Hochschule die Mitgliedschaft ausgeübt und die erforderlichen Gebühren und Beiträge entrichtet werden,
- e) bei minderjährigen Bewerbern und Bewerberinnen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.

(4) Im Übrigen dürfen keine gesetzlichen Versagungsgründe gegen eine Immatrikulation vorliegen. Die Zulassung kann zurückgenommen und eine vollzogene Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sie auf

falschen Angaben des Bewerbers oder der Bewerberin beruht oder erforderliche Nachweise nicht beigebracht werden.

(5) Eine Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur dann möglich, wenn andere Studierende dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(6) Mit der Immatrikulation erlangt der Student oder die Studentin die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der HWR Berlin im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

§ 7 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind und ihren Schulabschluss (Hochschulzugangsberechtigung) nicht in Deutschland erworben haben, müssen über die in §§ 4 bzw. 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen hinaus zusätzlich die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß der für die HWR Berlin geltenden Sprachprüfungsordnung nachweisen. Für internationale Studiengänge mit fremdsprachigem Studienangebot gelten besondere Bestimmungen, die in der jeweiligen Studienordnung festzulegen sind.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne einen im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Regelungen (§ 13 BerlHG) an der HWR Berlin befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Prüfung gemäß der jeweils geltenden Feststellungsprüfungsordnung vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester, insgesamt höchstens fünf Semester. Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg beschränkt. Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang besteht nicht.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht einem EU-Mitgliedsstaat angehören, können nur immatrikuliert werden, wenn sie für den gewählten Studiengang eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

(4) Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen (ersten) Hochschulabschluss, die sich um einen Platz in einem Master-Studiengang bewerben, erfolgt in der Regel durch UNI-ASSIST e.V. die Feststellung der Gleichwertigkeit des geforderten ersten akademischen Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 auf der Grundlage der Daten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen mit internationalen Hochschulkooperationen erfolgt die Feststellung jedoch durch die HWR Berlin.

Abschnitt III: Studienbewerber und Studienbewerberinnen

§ 8 Befristete Immatrikulation von ausländischen Studierenden

(1) Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms oder einer Vereinbarung zwischen der HWR Berlin und einer Hochschule im Ausland oder die unabhängig von Programmen und Kooperationen (sogenannte „Freemover“) an der HWR Berlin studieren wollen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und unter Berücksichtigung von Zulassungsbeschränkungen unter der Voraussetzung einer bestehenden Immatrikulation oder Beurlaubung an ihrer Partnerhochschule für höchstens zwei Semester immatrikuliert werden. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung um zwei Semester möglich. Eine Abschlussprüfung kann während der befristeten Immatrikulation nicht abgelegt werden. Der oder die ausländische Studierende soll über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

(2) Ein Anspruch aus der befristeten Immatrikulation auf eine spätere unbefristete Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang besteht nicht. Studienleistungen und Studienzeiten der befristeten Immatrikulation können bei einer unbefristeten Immatrikulation auf das nachfolgende Studium angerechnet werden. Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss sich bei der HWR Berlin für das Folgesemester zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldeinformationen werden den Studierenden spätestens acht Wochen vor Semesterende bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann postalisch, per E-Mail in den E-Mail-Account der Studierenden an der HWR Berlin oder über Bekanntmachung auf der Homepage der HWR Berlin erfolgen. Die Verfahrensfestlegung erfolgt durch die Hochschulleitung der HWR Berlin. Die Rückmeldung erfolgt durch Entrichtung des vollständigen Semesterbeitrags auf das Konto der HWR Berlin, sofern keine durch die Hochschule festgestellten Versagungsgründe (Rückmeldesperren) vorliegen. Zur Rückmeldung entrichtete Gebühren und Beiträge außer der Verwaltungsgebühr werden auf Antrag erstattet, wenn die Mitgliedschaft vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist.
- (3) Zur Rückmeldung ist auf Anforderung nachzuweisen:
 - a) Das Bestehen einer Krankenversicherung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen; und
 - b) ggf. die Teilnahme an der verpflichtenden Prüfungsberatung.
- (4) Eine verspätete Rückmeldung ist unter Zahlung der Säumnisgebühr gemäß der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung möglich.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende, die in einem Semester verhindert sind ihr Studium ordnungsgemäß durchzuführen, können bis spätestens acht Wochen vor Semesterende einen Antrag auf Beurlaubung stellen.
- (2) Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
 - a) Krankheit,
 - b) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit,
 - c) Betreuung eines minderjährigen Kindes,
 - d) Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder
 - e) Wehr- oder Ersatzdienst bzw. Freiwilligendienst.Beurlaubungen aus anderen als den vorgenannten Gründen bedürfen einer besonderen Entscheidung durch den oder die Studiengangsbeauftragte.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der Nachweise bei der für den Studiengang zuständigen Stelle für Zulassung und Immatrikulation einzureichen.
- (4) Die Beurlaubung wird jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinander folgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen und ist insgesamt für nicht mehr als vier Semester zulässig.
- (5) Abweichend von Abs. 4 können Beurlaubungen nach Abs. 2 Buchstabe b) für maximal sechs Semester ausgesprochen werden.
- (6) Für das erste Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nur bei Schwangerschaft gewährt. Bewerber und Bewerberinnen, die aus den in Abs. 2 genannten Gründen das Studium nicht aufnehmen können, erhalten im folgenden Zulassungsverfahren bevorzugt einen Studienplatz. In Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das erste und zweite Fachsemester.
- (7) Während der Beurlaubung darf der Student oder die Studentin an der HWR Berlin in der Regel keine Lehrveranstaltungen belegen sowie weder Prüfungsleistungen ablegen noch Leistungsnachweise erbringen. Über Ausnahmen, insbesondere in den Fällen des Abs. 2 Buchstaben b) und c), entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt. Die Beurlaubung wird im Studierendenausweis vermerkt.

(8) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Beurlaubung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin von der für den Studiengang zuständigen Stelle für Zulassung und Immatrikulation schriftlich mitgeteilt.

(9) Ergänzende oder abweichende Regelungen zur Beurlaubung sind für folgende Studienformen möglich:

- Bachelor-Fernstudiengänge und
- weiterbildende Master- und Master-Fernstudiengänge.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft eines Studenten oder einer Studentin an der HWR Berlin endet mit der Exmatrikulation. Exmatrikulationen sind auf Antrag des Studenten oder der Studentin oder von Amts wegen möglich.

(2) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich einzureichen. Im Antrag ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag bei der HWR Berlin eingeht, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Semesters.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen

- a) bei befristeter Immatrikulation, wenn die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind,
- b) wenn der Student oder die Studentin das erforderliche Vorpraktikum gemäß Vorpraktikumsordnung des jeweiligen Studienganges nicht fristgemäß nachgewiesen hat,
- c) wenn der Student oder die Studentin sich nicht fristgemäß gemäß § 9 Abs. 1 zurückgemeldet hat oder wenn der Student oder die Studentin die nach dieser Ordnung bei der Rückmeldung geforderten Nachweise gemäß § 9 Abs. 3 nicht vorgelegt hat,
- d) gemäß § 15 Satz 3 Nr. 3 BerlHG, wenn der Student oder die Studentin Gebühren und Beiträge nicht entrichtet hat,
- e) gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG, wenn der Student oder die Studentin
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 28 Absatz 3 BerlHG nicht nachgekommen ist oder
 - die in einer Studienverlaufsvereinbarung oder in einer Verpflichtung nach § 28 Absatz 3 Satz 4 BerlHG festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt hat;dies gilt nicht, wenn der betreffende Student oder die betreffende Studentin auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung, bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung oder bei Erteilung der Auflage hingewiesen wurde,
- f) wenn der Student oder die Studentin eine in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat und diese gemäß Studien- oder Prüfungsordnung nicht ausgeglichen werden kann; die Exmatrikulation erfolgt mit Ablauf des Semesters (Datum des letzten Prüfungstermins), in dem für das entsprechende Studienfach eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit bestand. Stehen die Prüfungsergebnisse erst im folgenden Semester fest, so erfolgt die Exmatrikulation mit Datum der Zustellung des Exmatrikulationsbescheides,
- g) wenn der Student oder die Studentin die Abschlussprüfung bestanden hat (maßgeblich für den Zeitpunkt ist das in der Abschlussurkunde genannte Datum) oder
- h) in dualen Studiengängen, wenn der Ausbildungsvertrag rechtswirksam beendet ist.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnung bestehen.

(6) Ergänzende oder abweichende Regelungen sind für duale Studiengänge möglich.

§ 12 Nebenhörer und Nebenhörerinnen/Gasthörer und Gasthörerinnen

- (1) Studierende anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen/Modulen der HWR Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag als Nebenhörer und Nebenhörerinnen an der HWR Berlin eingeschrieben werden. Sie sind nicht Mitglieder der HWR Berlin.
- (2) Gasthörer und Gasthörerinnen sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an der HWR Berlin immatrikuliert zu sein. Sie sind nicht Mitglieder der HWR Berlin. Sie müssen für die Lehrveranstaltungen/Module die nach der maßgeblichen Satzung festgelegten Entgelte entrichten. Schüler und Schülerinnen können im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ihrer jeweiligen Schule den Gasthörerstatus erlangen. Näheres regelt die jeweilige Kooperationsvereinbarung.
- (3) Anträge auf Nebenhörer- oder Gasthörerschaft sind schriftlich in der dafür festgelegten Form und Frist bei der für den Studiengang zuständigen Stelle für Zulassung und Immatrikulation zu stellen. Die Zulassung auf Nebenhörer- oder Gasthörerschaft erfolgt für die einzelne Lehrveranstaltung oder das einzelne Modul des jeweiligen Semesters und bedarf in der Regel der besonderen Genehmigung durch die Lehrkraft.
- (4) Nebenhörer oder Nebenhörerinnen und Gasthörer oder Gasthörerinnen können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten je Semester besuchen. Studierende der HWR Berlin dürfen dadurch nicht von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (5) Nebenhörer oder Nebenhörerinnen und Gasthörer oder Gasthörerinnen können Leistungsnachweise gemäß den Bedingungen der besuchten Lehrveranstaltungen erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.
- (6) Bei einer späteren Immatrikulation an der HWR Berlin können die als Nebenhörer oder Nebenhölerin und Gasthörer oder Gasthörerin erbrachten Leistungsnachweise nach Maßgabe der Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen angerechnet werden.

Abschnitt IV: Sonderstudienformen

§ 13 Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Teilzeitstudium in Vollzeitstudiengängen ist zulässig,
 1. wenn Studierende berufstätig sind,
 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
 3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
 4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
 5. während einer Schwangerschaft,
 6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin oder
 7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der HWR Berlin mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

- (2) In Fern- und Teilzeitstudienformen kann der jeweilige Fachbereichs- oder Institutsrat mit Genehmigung der Hochschulleitung für Bewerbung, Zulassung, Immatrikulation und Belegung der Lehrveranstaltungen sowie für Prüfungen Fristen festlegen, die von denen des Vollzeit-Präsenzstudiums abweichen.

§ 14 Weiterbildende Studiengänge und Weiterbildungsangebote

(1) An der HWR Berlin werden weiterbildende Master-Studiengänge im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG und Weiterbildungsangebote gemäß § 26 BerlHG angeboten.

(2) Für Bewerbungen, Zulassungen und Immatrikulationen gelten die Bestimmungen der §§ 3 ff., sofern nicht abweichende Regelungen in den jeweiligen Zulassungs- sowie Studienordnungen festgelegt wurden.

Abschnitt V: Studiengangwechsel und Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Wechsel des Studiengangs und der Studienform

(1) Ein Student oder eine Studentin kann den Studiengang oder die Studienform innerhalb der HWR Berlin wechseln, wenn

- a) er oder sie mindestens ein Semester an der HWR Berlin in dem Studiengang studiert hat, zu dem er oder sie zugelassen wurde und
- b) er oder sie die praktische Vorbildung und die sonstigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den neuen Studiengang nachweist (gegebenenfalls mit Auflage von Zusatzpraktika) und
- c) ein Studienplatz verfügbar ist.

(2) Fristen für die Anträge auf Wechsel des Studienganges oder der Studienform werden auf der Homepage der HWR Berlin veröffentlicht.

(3) Ein Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn nach entsprechendem Zulassungsverfahren für diesen ein Zulassungsbescheid vorliegt.

(4) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Studiengangwechsel oder Studienformwechsel wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin von der für den Studiengang zuständigen Stelle schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder an Berufsakademien, die Hochschulen gleichgestellt sind, erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie äquivalent zu Leistungen im gewählten Studiengang sind.

(2) Näheres bestimmen die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die studiengangsbezogenen Ordnungen.

Abschnitt VI: Lehrbetrieb und Belegung

§ 17 Lehrbetrieb

(1) Lehrveranstaltungen in Präsenzform werden in der Regel als Lehrgespräche (Seminaristischer Unterricht; Seminar) durchgeführt.

(2) Es wird sichergestellt, dass jeder Student und jede Studentin an den Lehrveranstaltungen teilnehmen kann, die für ihn oder sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung sind. Zu diesem Zweck können durch den zuständigen Fachbereichs- oder Institutsrat zeitlich begrenzt erhöhte Teilnehmerzahlen festgesetzt werden, sofern das Lehrangebot nicht durch andere Maßnahmen erweitert werden kann und wenn eine Teilnahmeöglichkeit für Studierende, die die betreffenden Lehrveranstaltungen wiederholen oder nachholen müssen, auf andere Weise nicht geschaffen werden kann.

§ 18 Belegen von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Voraussetzung für die Berechtigung, an Lehrveranstaltungen und Modulen teilzunehmen und die dazugehörigen Leistungsnachweise zu erbringen, ist die termingerechte Belegung der Lehrveranstaltungen bzw. Module durch die Studierenden. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltung oder des Moduls erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung. Die Teilnahme an der Prüfung ist verpflichtend, sofern kein Belegungsrücktritt innerhalb der gesetzten Frist erfolgt oder ein wichtiger Grund für das Prüfungsversäumnis gemäß Prüfungsordnung nachgewiesen wird.

(2) Belegungen sind grundsätzlich nur innerhalb der durch die Fachbereichs- und Institutsräte festgelegten Belegungsfrist zulässig. Die Möglichkeit der Studierenden zur Wahl einer bestimmten Lehrkraft in einer bestimmten Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.

(3) Gibt es für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul mehr Interessenten und Interessentinnen als die festgesetzte Teilnehmer- und Teilnehmerinnenhöchstzahl, so sind zunächst diejenigen Studierenden zuzulassen, für die die betreffende Lehrveranstaltung oder das Modul Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist und die sich in zeitlicher Übereinstimmung mit ihrem Studienplan befinden; hierbei ist gegebenenfalls außerdem § 17 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Der Ablauf des Verfahrens und die Fristen für die Belegung für alle Semester werden gemäß § 20 veröffentlicht.

(5) Für Studierende des ersten Semesters kann der Fachbereichs- oder der Institutsrat Sonderregelungen festlegen, um die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen sicherzustellen.

(6) Für Studierende in dualen Studiengängen, Fern-, weiterbildenden Master- und Studiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen können abweichende Regelungen zum Belegverfahren getroffen werden.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Studierende mit Betreuungspflichten oder internationale Austauschstudierende) sind Sonderregelungen in Abweichung von vorstehenden Regelungen möglich. Näheres regeln die Fachbereichs- und Institutsräte.

(8) Module, deren Prüfungen bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht noch einmal belegt werden.

(9) Belegungen sind grundsätzlich nicht zulässig und damit unwirksam, wenn

- a) der Student oder die Studentin beurlaubt ist,
- b) keine Rückmeldung vorliegt oder
- c) eine verbindliche Modulvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(10) Die Fachbereiche und Zentralinstitute können für die Studierenden Belegungsobergrenzen festlegen.

(11) Für Gast- und Nebenhörer und -hörerinnen erfolgt eine Belegung gemäß § 12 dieser Ordnung.

Abschnitt XIII: Coaching und Prüfungsberatung

§ 19 Beratung und Coaching

(1) Bei Problemen im Studium können sich Studierende mit der Bitte um Unterstützung außer an die regulären Beratungsstellen an das für Studium und Lehre verantwortliche Dekanats- oder Institutsmitglied wenden.

(2) Um den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu unterstützen, werden dem oder der jeweiligen Studierenden im Rahmen der Möglichkeiten eine zusätzliche fachliche, überfachliche oder persönliche Beratung,

zusätzliche einschlägige Qualifizierungsangebote oder studentische Unterstützung vermittelt. Das Angebot kann bei Bedarf und im beiderseitigen Einvernehmen zu einem Coaching, d.h. einer kontinuierlichen persönlichen Betreuung durch eine hauptamtliche Lehrkraft erweitert werden.

(3) Das für Studium und Lehre verantwortliche Dekanats- oder Institutsmitglied koordiniert die unterstützenden Angebote. Sofern diese Koordination im Einzelfall von ihm oder ihr nicht übernommen werden kann, benennt er oder sie im Einvernehmen einen anderen Hochschullehrer oder eine andere Hochschullehrerin bzw. eine gleichgestellte hauptamtliche Lehrkraft.

(4) Für die verpflichtende Studienfachberatung gemäß § 28 Abs. 3 BerlHG gelten die Vorschriften der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und der studiengangsbezogenen Ordnungen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 20 Fristen

Die nach dieser Ordnung festzulegenden Fristen und Termine werden in geeigneter Weise, in der Regel auf der Homepage der HWR Berlin, bekannt gemacht.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2012, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzungsregelung des Akademischen Senats vom 05.02.1991, geändert am 23.04.1991, außer Kraft.